

Clubordnung des TanzSportClubs dancepoint e.V.

Alle Vereinsmitglieder, Tanzlehrer, Trainer, Übungsleiter, Dozenten, Mieter von Räumen, Besucher und Turnierteilnehmer in unserem Clubheim bilden zusammen eine Clubgemeinschaft. Jedes Mitglied einer solchen Clubgemeinschaft muss daher an der Erhaltung eines auf gegenseitiger Rücksichtnahme begründeten guten Zusammenlebens mitwirken. Die Clubordnung hat das Ziel, ein gutes, verständnisvolles Clubleben der Clubgemeinschaft miteinander zu fördern, sowie die Erhaltung und Pflege des **Clubeigentums** und eine reibungslose Organisation des Trainingsbetriebes und der (Tanz-)Veranstaltungen zu sichern. Sie hat nicht den Zweck, die Rechte der **Vereinsmitglieder** einzuschränken.

Im Einzelnen:

- I. Allgemeine Benutzungsrichtlinien
- II. Pflege und Erhaltung des Clubeigentums
- III. Besondere Benutzungs- und Tanzkreisrichtlinien
- IV. Hausrecht und Haftung

I. Allgemeine Benutzungsrichtlinien

1. Mit Betreten der Clubanlage des TSC dancepoint e.V. wird diese Clubordnung wirksam.
2. Alle Mitglieder der Clubgemeinschaft sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten Sorge zu tragen. Das Clubheim ist ein Begegnungszentrum. Eltern sind gehalten, ihre Kinder so zu beaufsichtigen, dass sie das Clubleben nicht stören und Clubeigentum nicht beschädigen.
3. Das Clubheim steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern jederzeit zur Verfügung. Die zeitliche und räumliche Einschränkung dieser Nutzungsmöglichkeit für Tanzkreise, freies Training, Tanzturniere, sonstige Veranstaltungen und Vermietungen kann ausschließlich durch den Vorstand des Vereins erfolgen.
4. Das Clubheim ist in der Regel nur während der offiziellen Veranstaltungen des Vereins, wie z.B. an Tanzturnieren und Übungsabenden, bewirtschaftet. Das Verzehren von mitgebrachten Getränken ist bei diesen Veranstaltungen nicht gestattet. Leergut und sonstiger Abfall von selbst Mitgebrachtem ist wieder mitzunehmen.
5. Zum Umkleiden sind die hierfür vorgesehenen Räume, in denen auch die Garderobe vorübergehend deponiert werden kann, zu benutzen. Die Duschen sind nur im Rahmen von Tanzturnieren und des Trainingsbetriebes benutzbar. Wertgegenstände sollten weder im Umkleideraum noch in den Duschen abgelegt werden. Für abhanden gekommene Gegenstände und Bekleidung übernimmt der Verein keinerlei Haftung.
6. Die Ausstattungsgegenstände, z. B. Tische, Stühle usw. dürfen aus den Räumen des Clubheimes nicht entfernt und/oder in den Außenbereich getragen werden.

7. Die jugendlichen Mitglieder haben sich den Anordnungen des Jugendwartes und/oder aller Vorstandsmitglieder zu fügen. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, die auch im Clubheim ausgehängt sind.
8. Das Mitbringen von Tieren ist **nicht** gestattet.
9. Auf dem gesamten Clubgelände sind jede Art von Verkaufstätigkeiten sowie Plakatierungen ohne Genehmigung des Vorstandes untersagt.

II. Pflege und Erhaltung des Clubeigentums

1. Die Reinigung des Clubheimes und die Pflege des Außenbereichs erfolgen durch das vom Vorstand hierfür eingesetzte Personal. Verunreinigungen, die durch ein Mitglied der Clubgemeinschaft entstehen, sind von diesem unverzüglich zu entfernen.
2. Jedes Mitglied der Clubgemeinschaft muss sich dessen bewusst sein, dass Schäden am Clubeigentum allen Vereinsmitgliedern zur Last fallen, sofern nicht vom Verursacher des Schadens ein Schadenersatz verlangt werden kann. Jedes Mitglied der Clubgemeinschaft sollte daher bestrebt sein, Schäden zu vermeiden und zu verhindern. Bemerkte oder selbst verursachte Schäden sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eltern haften für ihre Kinder.
3. Das Clubheim sowie dessen Ausstattung sind der Bestimmung entsprechend und schonend zu behandeln. Die Benutzer der angebotenen Einrichtungen sind für die durch sie verursachten Schäden - bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter - verantwortlich, soweit die Schäden nicht nachweislich ohne deren Verschulden entstanden sind. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen. Alle technischen Einrichtungen, insbesondere die Musik- und Lichanlage sowie die Küchengeräte, dürfen nur durch den vom Vorstand dafür ermächtigten Personenkreis bedient werden.

III. Besondere Benutzungs- und Tanzkreisrichtlinien

1. Zugang zu den Clubräumen
Jedes aktive Mitglied des TSC dancepoint e.V. hat außerhalb des normalen Unterrichts- und Veranstaltungsbetriebes uneingeschränkten Zugang zum Clubheim (z.B. zum freien Training). Zu diesem Zweck kann ein Schlüssel für die Eingangstüre ausgeliehen werden, wenn ein schriftlicher Antrag für die Schlüsselausleihe gestellt und eine Kautions sowie eine nicht rückzahlbare Bearbeitungsgebühr entrichtet werden. Beide Beträge werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht gestattet.

Der Verlust eines Schlüssels ist der Vorstandschaft unverzüglich mitzuteilen; die entrichtete Kautions kann nicht mehr zurück erstattet werden. Für Schäden am Vereinseigentum (z.B. durch Diebstahl, Vandalismus etc.) und vermeidbare Unkosten (z.B. Strom oder Heizung), die auf verloren gegangene Schlüssel oder durch nicht ordnungsgemäßes Sichern des Gebäudes bei dessen Verlassen zurückzuführen sind, haftet das Vereinsmitglied. Bei Rückgabe eines Schlüssels aufgrund Austrittes des Vereinsmitgliedes oder Entzug des

Schlüssels wird die entrichtete Kaution zurück erstattet. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen - abweichend von Satz 1 - auch anderen Personen eine Zugangsberechtigung gewähren.

2. Miete von Clubräumen

Volljährige Vereinsmitglieder, Eltern minderjähriger Vereinsmitglieder, andere Vereine und natürliche Personen haben die Möglichkeit, Säle des Clubheimes zu mieten (z.B. für Geburtstagsfeiern, Hochzeiten etc.).

Weitere Einzelheiten werden durch den Mietvertrag geregelt.

3. Parkettboden

Der Parkettboden darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Es sollte unbedingt ein zweites Paar Schuhe mitgebracht werden, am besten Tanzschuhe mit Chromledersohlen. Die Behandlung des Parkettbodens mit (Tanz-)Wachs oder anderen Hilfsmitteln ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden als "vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen" angesehen und haben - neben schadensersatzrechtlichen Forderungen – ein umgehendes Hausverbot nach Nr. IV Abs. 1 der Clubordnung sowie den Ausschluss als Vereinsmitglied nach § 8 Nr. 4a der Satzung des TSC dancepoint e.V. zur Folge.

4. Arbeitsstunden

Alle für das (Über-)Leben des Vereins notwendigen Aufgaben müssen - mit Ausnahme der Trainerstunden - von Vereinsmitgliedern im Sinne einer Solidargemeinschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit wahrgenommen werden. Um die Mitgliedsbeiträge stabil zu halten, hat die Mitgliederversammlung für die volljährigen aktiven Mitglieder die Pflicht eingeführt, Arbeitsstunden im Umfang von 10 Stunden pro Jahr, ersatzweise die Bezahlung von € 10,00 für jede nicht geleistete Stunde (= Arbeitsstunden-Ersatzleistung), zu erbringen. Die Ersatzleistung wird in der Regel nach dem 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr eingezogen.

Für Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, ausscheiden, das 18. Lebensjahr vollenden oder deren Mitgliederstatus sich ändert (aktiv nach passiv oder umgekehrt), gilt: Für jeden vollen Monat der aktiven Mitgliedschaft sind Arbeitsstunden im Umfang von 1/12 aus 10 Stunden zu erbringen bzw. die entsprechende Arbeitsstunden-Ersatzleistung zu erstatten.

Über die Höhe der bereits geleisteten Arbeitsstunden jedes Mitglieds informiert eine Übersicht, die am schwarzen Brett aushängt. Hier wird mittels Listen auch über die zahlreichen Möglichkeiten, Arbeitsstunden abzuleisten, informiert.

5. Tanzkreiszugehörigkeit

Mit Abgabe des Mitgliedsantrages, in dem die Abteilung (SL, BW, Jazz, Hip-Hop etc.), die Einstiegsgruppe (Wochentag, Uhrzeit) sowie die Tanzkreisnummer anzugeben sind, wird das Mitglied einem Tanzkreis zugeordnet. Ein Wechsel des Tanzkreises ist vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Werden mehr als zwei Unterrichtsstunden pro Woche belegt, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um € 5,00 pro Person, Tanzkreis und Monat. Die Teilnahme an zusätzlichen Tanzkreisen ist vom Mitglied der Vorstandschaft unverzüglich **schriftlich** mitzuteilen.

Die Tanzlehrer/Trainer/Dozenten dürfen nur die in den Tanzkreis-Listen aufgeführten Vereinsmitglieder an den Tanzkreisen teilnehmen lassen (Ausnahme: **Zwei** Schnupperstunden

für evtl. neue Mitglieder). Nehmen Vereinsmitglieder, die nicht in der Tanzkreisliste aufgeführt sind, an einem Tanzkreis teil, ist die entsprechende Liste vom Tanzlehrer/Trainer/Dozenten zu ergänzen und das zusätzliche Mitglied unverzüglich schriftlich dem Vorstand (insbesondere der Mitgliederverwaltung) mit einer Änderungsmitteilung zu melden.

6. Rauchen

Rauchen ist in allen Räumen grundsätzlich untersagt. Für Raucher stehen vor dem Eingang zum Vereinsheim Ascher zur Verfügung.

IV. Hausrecht und Haftung

1. Der Clubwart - in Vertretung jedes andere Mitglied des Vorstandes - übt das Hausrecht aus. In strittigen Fällen entscheidet der Clubwart oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Zuwiderhandlungen können den Entzug eines entliehenen Schlüssels zum Clubheim, in besonders schwer wiegenden Fällen ein umgehendes Hausverbot ohne Befreiung von der Verpflichtung zur Zahlung der vollen Beiträge, zur Folge haben.
2. Eine Haftung des TSC dancepoint e.V. gegenüber den Mitgliedern der Clubgemeinschaft bei Verlusten, Unfällen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeder Art, gleichgültig aus welchem Grunde, bleibt auf die vorhandenen Versicherungen beschränkt.

Eine weitergehende Haftung des Vereins ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die Vorstandschaft

07/2011